

Eingereicht durch: Amt für Stadt - und Gemeindeentwicklung Datum: 12.03.2024

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung |
|-----------------------------------|------------|------------|
| Bau- u. Ordnungsausschuss Lebus | 11.04.2024 | öffentlich |
| Ortsbeirat Wulkow | | öffentlich |
| Stadtverordnetenversammlung Lebus | 18.04.2024 | öffentlich |

Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) in der Gemarkung Wulkow

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung Lebus beschließt die anliegende Stellungnahme der Gemeinde zum Antrag der Firma Windmüllerei BLU Projekt GmbH (Antragsteller) auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage am Standort Gemarkung Wulkow, Flur 1, Flurstück 196.

Sachdarstellung:

Das Landesamt für Umwelt hat im Rahmen der Einholung der Zustimmung, des Einvernehmens oder Benehmens zum Bauantrag (nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz) der Windmüllerei BLU Projekt GmbH (Ucke, Sven), Wokreuter Weg 21 in 18246 Jürgenshagen, über die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage in der Gemarkung Wulkow zur Abgabe der gemeindlichen Stellungnahme und Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bis spätestens 29.04.2024 aufgefordert.

Der beantragte Standort, in der Gemarkung Wulkow, Flur 1, Flurstück 196 befindet sich gemäß Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Lebus, vom 03.07.2006 auf ausgewiesener Landwirtschaftsfläche.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat am 29. Januar 2024 auf ihrer 9. Sitzung den Vorentwurf des sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree mit seiner Begründung gebilligt und den Umweltbericht zur Kenntnis genommen (Beschluss 24/01/46) sowie den Beschluss zur Eröffnung des förmlichen Beteiligungsverfahrens für die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree gefasst (Beschluss 24/01/47).

Aktuell befindet sich der Entwurf des Regionalplans, seine Begründung und der Umweltbericht sowie weitere nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft zweckdienliche Unterlagen vom 11. März 2024 bis zum 24. Mai 2024 im förmlichen Beteiligungsverfahren. Zum vorliegenden Planentwurf wird der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Anlagenstandort der WEA befindet sich im Geltungsbereich des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree (Entwurf) und war auch schon im ehemaligen Windeignungsgebiet Wulkow-Booßen Nr. 28 enthalten.

Die vom Vorhabenträger geplante WEA ist durch folgende Eckdaten gekennzeichnet:

Hersteller: ENERCON E-138 EP3 E3
Anlagentyp: E 138
Nennleistung: 4,26 MW
Rotordurchmesser: 138,25 m
Nabenhöhe: 160,0 m
Gesamthöhe: 229 m
Schalleistungspegel: Tagbetrieb 106 dB(A)
Nachbetrieb 106 dB (A)

Die Zufahrt zur WEA, für den Service und für Reparaturen nach Fertigstellung der Anlage, erfolgt über die Wulkower Dorfstraße. Da die öffentliche Widmung der Straße am Grundstück Wulkower Dorfstraße 34 endet, muss für die Benutzung der Flurstücke 349 und 366 in der Flur 1 der Gemarkung Wulkow eine rechtliche Sicherung zu Gunsten des Investors erfolgen. Geplant ist auf den öffentlichen Straßen der Ausbau der Kurven und Abfahrten von der L38 sowie nach Fertigstellung der Windenergieanlagen der Rückbau der nicht mehr erforderlichen Ausbauten.

Zur Sicherung des Brandschutzes wurden im Bauantrag nachfolgend genannte Details ausgeführt. Die Anlagentechnik der WEA wird bei einer Detektion von Feuer oder Rauch automatisch abgeschaltet. Dabei wird eine Nachricht an eine vom Betreiber zu bestimmende Service-Zentrale gesendet. Diese benachrichtigt daraufhin die Leitstelle der Feuerwehr. Zur unmittelbaren Brandbekämpfung stehen mehrere, tragbare Feuerlöscher im Innenraum der Anlagen zur Verfügung, diese dienen der Bekämpfung von Entstehungsbränden.

Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass die Gemeinden die notwendige Löschwasserversorgung zur Erfüllung des abwehrenden Brandschutzes bereitstellen und unterhalten. Diese Aufgabe kann von einer freiwilligen Feuerwehr nicht geleistet werden. Für Havarien an der Anlage (z.B. Brand) sollte der Landkreis MOL als Baugenehmigungsbehörde einen Havarieablaufplan zur Anlage abfordern, um im Notfall sach- und fachgerecht zu agieren.

Zusammenfassend bezüglich des geplanten Bauvorhaben liegt die Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, da das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht. Daran ändert sich auch (erst einmal) nichts durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022. Denn nach § 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB entfalten Konzentrationszonen in Plänen, die bis zum 01.02.2024 wirksam ausgewiesen sind, nach wie vor die Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Die räumliche Steuerung der Ausschlusswirkung gilt bis zur Feststellung des Flächenbeitragswertes, längstens bis zum 31.12.2027. Durch diese Übergangsregelung sollte die vorhandene / erstellte Bauleitplanung eben nicht die gewünschte Lenkungswirkung verlieren.

Obwohl die geplante WEA sich im Bereich des Entwurfs des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree befindet, ist die räumliche Steuerung der Ausschlusswirkung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB für das restliche Gemeindegebiet in Verbindung mit § 245 e Abs. 1 Satz 1 BauGB gültig und deshalb wird das gemeindliche Einvernehmen versagt werden.

Die Bauplanungsrechtliche Begründung für die Versagung des Einvernehmens:


1. Die Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt im vorliegenden Fall vor, da das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht. Daran ändert sich auch (erst einmal) nichts durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022. Denn nach § 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB entfalten Konzentrationszonen in Plänen, die bis zum 01.02.2024 wirksam ausgewiesen sind, nach wie vor die Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Die räumliche Steuerung der Ausschlusswirkung gilt bis zur Feststellung des Flächenbeitragswertes, längstens bis zum 31.12.2027. Durch diese Übergangsregelung sollte die vorhandene / erstellte Bauleitplanung eben nicht die gewünschte Lenkungswirkung verlieren.
2. Die Zufahrt zur WEA, für den Service und für Reparaturen nach Fertigstellung der Anlage, erfolgt über die Wulkower Dorfstraße. Da die öffentliche Widmung der Straße am Grundstück Wulkower Dorfstraße 34 endet, muss für die Benutzung der Flurstücke 349 und 366 in der Flur 1 der Gemarkung Wulkow eine rechtliche Sicherung zu Gunsten des Investors erfolgen.
3. Die Löschwasserversorgung kann aus technischen Gründen durch die FFW des Amtes Lebus nicht sichergestellt werden. Der Antragsteller muss selbst für Löschwasser sorgen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Gemeinden die notwendige Löschwasserversorgung zur Erfüllung des abwehrenden Brandschutzes bereitstellen und unterhalten.

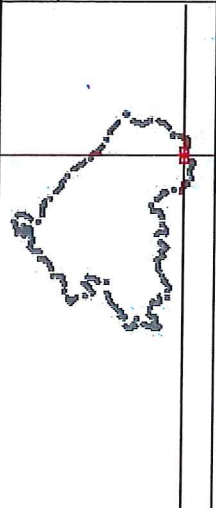
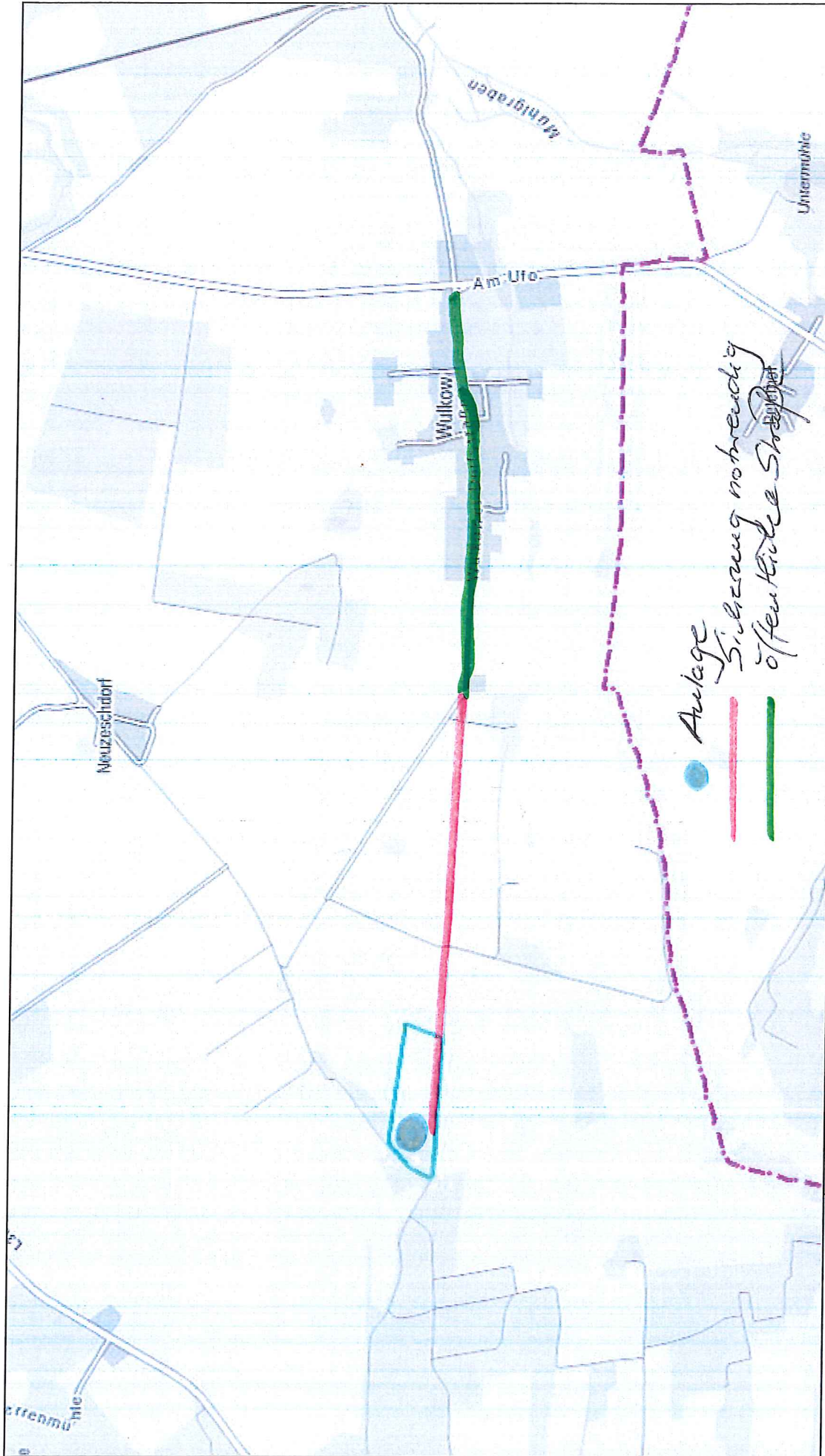
Gemäß BauGB § 35 Abs. 1 sind im Außenbereich Vorhaben nur zulässig, wenn u.a. die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Punkte 2 und 3 verweisen zum jetzigen Zeitpunkt auf die nicht gesicherte Erschließung und das Entgegenstehen von öffentlichen Belangen.

4. Für Havarien an der Anlage (z.B. Brand) wäre einen Havarieablaufplan vorteilhaft, um im Notfall sach- und fachgerecht zu agieren.

Anlage:
Übersichtskarte
Stellungnahme der Gemeinde


Unterschrift Amtsdirektor


Fachamt



Daten aus zug

Erstellt für Maßstab 1:18 000
 Ersteller Amt Lebus
 Erstellungsdatum 12.03.2024



ETRS_1989_UTM_Zone_33N

Landkreis Märkisch-Oderland

Landkreis Märkisch-Oderland



Ruschkiplatz 12, 15306 Seelow

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 69 Abs. 3 BbgBO

Aktenzeichen

G 00624

1. Bauherrin / Bauherr / Bauherrengemeinschaft

| | | | | | |
|---|-----|------------------|---|---------------------|--|
| Name / Firma Windmüllerei BLU Projekt GmbH | | | Vorname / Ansprechpartner/in Sven Ucke | | |
| Straße Wokreuter Weg | | Hausnummer 21 | Land PLZ 18246 | Ort Jürgenshagen | |
| Telefon | Fax | | E-Mail | | |

1.1 Baugrundstück

| | | | | | |
|---------------------------|--|------------|--------------|---------------------|----------|
| Gemarkung Wulkow | | | Flur 1 | Flurstück(e) 196 | |
| Straße im Außenbereich | | Hausnummer | PLZ 15326 | Ort Lebus | Ortsteil |

2. Bebauungsplan (§ 30 BauGB)

| | |
|---|----------------------------|
| Das Vorhaben liegt | |
| <input type="checkbox"/> im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) | |
| <input type="checkbox"/> im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 2 i. V. m. § 12 BauGB) | |
| Nr. / Bezeichnung des Bebauungsplans | Gebietsart nach der BauNVO |
| | |
| Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |

3. Innenbereich (§ 34 BauGB)

| | |
|--|----------------------|
| Das Vorhaben liegt | |
| <input type="checkbox"/> innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) | |
| <input type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB) | |
| Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete der BauNVO (§ 34 Abs. 2 BauGB) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| Gebietscharakter | |
| Nach § <input type="text"/> BauNVO: | <input type="text"/> |
| Das Bauvorhaben hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| Das Bauvorhaben hält die gebotene Rücksichtnahme auf die Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| Der Gewerbe- oder Handwerksbetrieb kann trotz Abweichung von der Eigenart der näheren Umgebung zugelassen werden (§ 34 Abs. 3a Satz 1 BauGB) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| Es liegt eine Satzung vor nach | |
| <input type="checkbox"/> § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB <input type="checkbox"/> § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB <input type="checkbox"/> § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB | |

4. Außenbereich (§ 35 BauGB)

| | |
|--|---------------------------|
| Das Vorhaben liegt | Gebietsart |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Außenbereich (§ 35 BauGB) | Fläche für Landwirtschaft |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. <input type="text" value="5"/> BauGB | |
| <input type="checkbox"/> Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 2 BauGB | |
| <input type="checkbox"/> Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. <input type="text"/> Buchstabe <input type="text"/> BauGB | |

5. Planreife (§ 33 BauGB)

| | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, dessen Aufstellung beschlossen ist (§ 33 BauGB) | |
| Nr. / Bezeichnung des Bebauungsplans | Gebietsart nach der BauNVO |
| Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2 bis 5 BauGB wurde durchgeführt (§ 33 Abs. 1 BauGB) | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Das Vorhaben kann im Fall des § 4a Abs. 3 Satz 1 vor einer erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zugelassen werden (§ 33 Abs. 2 BauGB). Die Änderung bzw. Ergänzung wirkt sich nicht auf das Vorhaben aus | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Das Vorhaben kann bei Verfahren nach § 13 BauGB vor Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zugelassen werden (§ 33 Abs. 3 BauGB). Die betroffene Öffentlichkeit und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hatten Gelegenheit zur Stellungnahme | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Das Vorhaben entspricht den künftigen Festsetzungen | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Der Antragsteller hat die künftigen Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger anerkannt (Erklärung nach § 33 BauGB liegt bei) | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

6. Ausnahmen und Befreiungen (§ 31 BauGB)

| | | | |
|--|--|-----------------------------|-------------------------------|
| Das Einvernehmen (§ 36 BauGB) wird für das genehmigungspflichtige Vorhaben erteilt zu Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> entfällt | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> entfällt | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

7. Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen (§§ 14, 15 BauGB)

| | |
|--|---|
| Das Vorhaben liegt | |
| <input type="checkbox"/> im Geltungsbereich folgender Veränderungssperre nach § 14 BauGB | |
| Nr. / Bezeichnung der Veränderungssperre: | |
| Zu Ausnahmen von der Veränderungssperre wird das Einvernehmen erteilt | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| <input type="checkbox"/> Die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB wird beantragt, Begründung siehe unter Nr. 15 | |

8. Örtliche Bauvorschriften (§ 87 BbgBO)

| | | |
|--|---------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschriften nach § 81 BbgBO | | |
| Nr. / Bezeichnung der örtlichen Bauvorschrift: | In-Kraft-Treten am: | Fundstelle: |
| | | |
| Das Einvernehmen (§ 36 BauGB) zu Abweichungen für das genehmigungspflichtige Vorhaben wird erteilt (§ 67 Abs. 3 BbgBO) | | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

9. Benutzbarkeit und Zufahrtswege (§ 4 Abs. 1 BbgBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch

- die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche
- eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt

 Die Zufahrt ist nicht gesichert Die Zufahrt ist nicht erforderlichDie Zufahrtswege sind benutzbar ab: **10. Benutzbarkeit der Wasserversorgungsanlagen**

Die Wasserversorgung ist gesichert durch

 Die Wasserversorgung ist nicht erforderlich

- Zentrale Wasserversorgung eigenen Brunnen

ab:

Zur Brandbekämpfung steht eine ausreichende Menge Wasser zur Verfügung

 ja nein

- Die Bestätigung der für die Wasserversorgung zuständigen Körperschaft liegt bei

11. Benutzbarkeit der Abwasserbeseitigungsanlagen

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch

 Die Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich

- Kanalisation Kleinkläranlage Sammelgrube Sickeranlage

ab:

- Die regelmäßige Entleerung der Sammelgrube und die einwandfreie und schadlose Abwasserbehandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage sind gewährleistet.

- Die Bestätigung der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft liegt bei

Die Niederschlagswasserbeseitigung ist gesichert durch

- Einleitung in die öffentliche Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanalisation

- Einleitung in ein Gewässer auf Grund § 43 Abs. 1 BbgWG

- Versickerung auf dem Grundstück auf Grund § 54 Abs. 4 BbgWG

12. Schutzgebiete

Das Grundstück liegt

- im Naturschutz- / Landschaftsschutzgebiet
- im Wasserschutzgebiet
- im Überschwemmungsgebiet
- im Bauschutzbereich
- in einem sonstigen Schutzgebiet

13. Denkmalschutz

- Das Vorhaben betrifft ein Denkmal oder liegt in der Umgebung eines Denkmals

- Das Denkmal ist im Verzeichnis der Denkmale eingetragen (§ 3 BbgDSchG)

Nr. / Bezeichnung

- Das Denkmal ist vorläufig unter Schutz gestellt

Anordnung Nr. vom

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

14. Sonstige Angaben

| | | | | | |
|---|---|-------|--|---|-------|
| Das Vorhaben liegt in einem Umlegungsgebiet nach § 52 BauGB | <input type="checkbox"/> | ja | | <input type="checkbox"/> | nein |
| Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 142 BauGB | <input type="checkbox"/> | ja | | <input type="checkbox"/> | nein |
| Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 172 BauGB | <input type="checkbox"/> | ja | | <input type="checkbox"/> | nein |
| Das Vorhaben liegt im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens | | | | | |
| Bezeichnung: | | | | | |
| Das Grundstück liegt in der Nähe (bitte Entfernung in Meter angeben!) | | | | | |
| <input type="checkbox"/> einer Bundesautobahn | <input style="width: 100%;" type="text"/> | Meter | <input type="checkbox"/> eines Flughafens / einer Flugsicherungsanlage | <input style="width: 100%;" type="text"/> | Meter |
| <input type="checkbox"/> einer Bundesstraße | <input style="width: 100%;" type="text"/> | Meter | <input type="checkbox"/> eines militärischen Schutzbereichs | <input style="width: 100%;" type="text"/> | Meter |
| <input type="checkbox"/> einer Landesstraße | <input style="width: 100%;" type="text"/> | Meter | <input type="checkbox"/> eines öffentlichen Gewässers | <input style="width: 100%;" type="text"/> | Meter |
| <input type="checkbox"/> einer Kreisstraße | <input style="width: 100%;" type="text"/> | Meter | <input type="checkbox"/> einer kV-Stromleitung | <input style="width: 100%;" type="text"/> | Meter |
| <input checked="" type="checkbox"/> einer kommunalen Straße | 1.400,00 | Meter | <input type="checkbox"/> eines Waldes | <input style="width: 100%;" type="text"/> | Meter |
| <input type="checkbox"/> einer Eisenbahnanlage | <input style="width: 100%;" type="text"/> | Meter | <input type="checkbox"/> Sonstiges: | <input style="width: 100%;" type="text"/> | Meter |

15. Erläuterungen zur fachbehördlichen Stellungnahme der Gemeinde (§ 69 Abs. 3 BbgBO)

(auf besonderem Blatt)

16. Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde (§ 36 BauGB)

| | |
|---|---|
| Der Bauantrag ist eingegangen am | <input type="text" value="08.03.2024"/> |
| Die Frist des § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB endet am | <input type="text" value="29.04.2024"/> |
| Das Bauvorhaben wurde behandelt | |
| <input type="checkbox"/> als Angelegenheit der laufenden Verwaltung | <input checked="" type="checkbox"/> mit Beschluss vom <input type="text" value="18.04.2024"/> |
| Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt | |
| <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

17. Bauplanungsrechtliche Begründung für die Versagung des Einvernehmens (auf besonderem Blatt)

Der Antragsteller plant auf dem Flurstück 196 der Flur 1 in der Gemarkung Wulkow eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten.

Die Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt im vorliegenden Fall vor, da das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht. Daran ändert sich auch (erst einmal) nichts durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022. Denn nach § 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB entfalten Konzentrationszonen in Plänen, die bis zum 01.02.2024 wirksam ausgewiesen sind, nach wie vor die Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Die räumliche Steuerung der Ausschlusswirkung gilt bis zur Feststellung des Flächenbeitragswertes, längstens bis zum 31.12.2027. Durch diese Übergangsregelung sollte die vorhandene / erstellte Bauleitplanung eben nicht die gewünschte Lenkungswirkung verlieren.

Die Zufahrt zur WEA, für den Service und für Reparaturen nach Fertigstellung der Anlage, erfolgt über die Wulkower Dorfstraße. Da die öffentliche Widmung der Straße am Grundstück Wulkower Dorfstraße 34 endet, muss für die Benutzung der Flurstücke 349 und 366 in der Flur 1 der Gemarkung Wulkow eine rechtliche Sicherung zu Gunsten des Investors erfolgen.

Die Löschwasserversorgung kann aus technischen Gründen durch die FFW des Amtes Lebus nicht sichergestellt werden. Der Antragsteller muss selbst für Löschwasser sorgen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Gemeinden die notwendige Löschwasserversorgung zur Erfüllung des abwehrenden Brandschutzes bereitstellen und unterhalten.

Für Havarien an der Anlage (z.B. Brand) wäre einen Havarieablaufplan vorteilhaft, um im Notfall sach- und fachgerecht zu agieren.

18. Unterschrift

| | |
|--------------|-------|
| Ort Lebus | Datum |
| Unterschrift | |